

27.09.2012

Kleine Anfrage 499

der Abgeordneten Henning Höne und Kai Abruszat FDP

Kann der Wunsch der Wiedereinführung alter Kfz-Kennzeichen durch Kreisbehörden verhindert werden?

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. September 2012 die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 371/12) beschlossen. Darin wird dem Wunsch der Verkehrsministerkonferenz der Länder Rechnung getragen, dass auslaufende Kfz-Kennzeichen wieder eingeführt werden dürfen.

Für viele Bürgerinnen und Bürger hat das Kfz-Kennzeichen eine identitätsstiftende Funktion. Zu dieser Auffassung kommt auch eine Studie der Hochschule Heilbronn unter der Leitung von Prof. Dr. Ralf Borchert. In zahlreichen Kommunen wird deshalb die Wiedereinführung der so genannten Alt-Kennzeichen diskutiert und beantragt. So ist zum Beispiel auch in der Stadt Grevenbroich aus der Bürgerschaft heraus der Wunsch an die Politik herangetragen worden, die Wiedereinführung des bis 1975 üblichen Kfz-Kennzeichen „GV“ zu beschließen.

Daher hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 1. März 2012 einstimmig die Wiedereinführung des GV-Kennzeichens gefordert. Formal ist der Landrat des Rhein-Kreis Neuss Hans-Jürgen Petrauschke für die Beantragung der Wiedereinführung beim Land zuständig. Dieser verweigert sich jedoch dem einstimmigen Votum des Stadtrates ohne dies im Kreistag abstimmen zu lassen. Die Lokalmedien berichteten am 25. April 2012 darüber, dass der Landrat ausgewählte Vertreter der Stadt darüber informiert habe, dass er dem Wunsch nicht entsprechen werde, weil das Kennzeichen „NE“ Identität für den gesamten Kreis stifte und er das im Blick behalten wolle.

Im sozialen Netzwerk Facebook äußern die Mitglieder der Gruppe „Ich bin für GV anstatt NE Auto-Kennzeichen in Grevenbroich“ ihren unmissverständlichen Unmut über die Blockadehaltung des Landrates. Auch die Schützen widmeten diesem Thema eine eigene Fackel beim diesjährigen Fackelzug.

Das alles zeigt, dass der Wunsch der Grevenbroicher Bürgerinnen und Bürger nach Wiedereinführung des Altkennzeichens groß ist.

Datum des Originals: 26.09.2012/Ausgegeben: 27.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Medien berichteten nach dem Beschluss des Bundesrates jedoch, dass nur die Länder antragsberechtigt seien und nicht die Zulassungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Rechtsgrundlage lässt es zu, dass sich ein Landrat über den Beschluss einer Kommunalvertretung einer Kommune seines Kreisgebietes hinweg setzt?
2. Wie müssten Rechtsnormen ausgestaltet werden, damit dem im Art. 28 GG und in Artikel 78 der Landesverfassung NRW kodifizierte Anspruch auf Selbstverwaltung der Kommunalvertretungen auch dem Wunsch nach regionaler Identität durch die Wiedereinführung der Altkennzeichen Rechnung getragen werden kann?
3. Ist es möglich, dass Kommunen den Wunsch der Wiedereinführung des Altkennzeichens - unter Umgehung des Landrates - direkt dem Landesverkehrsministerium kommunizieren und diese Anliegen von Seiten des Landes an den Bund weitergeleitet werden?
4. Wie viele vergleichbare Konflikte zwischen den Kommunen in NRW sind der Landesregierung bekannt?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um diese Streitigkeiten im Sinne des Wunsches der Landesverkehrsministerkonferenz nach Wiedereinführung von auslaufenden Verkehrszeichen zu schlichten?

Henning Höne
Kai Abruszat